



Vereinsordnung über fehlerhaftes Verhalten, gegen Vereinsziele und Vereinszwecke (Anhang zur Satzung)

1. Allgemeine Grundsätze:

Strafen, die ihren Grund nicht in einem wie auch immer gearteten Fehlverhalten im Hinblick auf die Vereinsziele, den Vereinszweck oder das Verhalten im Verein haben, müssen als willkürlich bezeichnet werden und sind damit unwirksam. Bei dem ggf. zu sanktionierenden Verhalten ist darauf zu achten, dass stets ein sachlicher Bezug zum Verein besteht.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Verstoß und der Strafe ist zu wahren.

2. Strafgründe:

Folgende Strafgründe führen zu einer Vereinsstrafe:

- Missachtung der Satzung
- Verletzung der Mitgliederpflichten
- Mitgliedsbeiträge werden nicht oder nicht fristgerecht gezahlt
- Verstöße gegen Weisungen des Vorstandes
- Unsportliches Verhalten
- Vereinsschädigende Handlungen
- Missachtung gesetzlicher Bestimmungen

3. Vereinsstrafen:

Durch das zuständige Vereinsorgan sind folgende Vereinsstrafen zulässig.

- 3.1 Ermahnung bzw. Verwarnung
- 3.2 Geldstrafe, Reuegeld
- 3.3 Entzug von Ehrenrechten
- 3.4 Verlust eines/mehrerer Vereinsämter
- 3.5 Wettkampfsperre
- 3.6 Entzug des Stimmrechts
- 3.7 Ruhen der Mitgliedschaft
- 3.8 Ausschluss aus dem Verein

4. Zuständige Vereinsorgane:

Für den Ausspruch einer Vereinsstrafe werden folgende Regelungen getroffen:

- 4.1.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Punkt 3.8 den Ausschluss aus dem Verein.
- 4.1.2. Der Vereinsvorstand entscheidet über die anderen unter dem Punkt 3 (3.1 bis 3.7 außer Punkt 3.8.) aufgeführten Vereinsstrafen.

4.2. Sonderfall: Ausschluss aus dem Verein:

Der Ausschluss aus dem Verein ist die härteste Strafe, die durch den Verein ausgesprochen werden kann. Das zuständige Vereinsorgan darf in diesem Falle die strengste Vereinsstrafe nur verhängen, wenn hierfür hinreichend sachliche Gründe bestehen und die Maßnahme nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls nicht als unbillige Härte angesehen werden muss.



Insbesondere darf die Wiederherstellung der Ordnung im Verein nicht mit anderen zur Verfügung stehenden Vereinsstrafen erzielbar sein. Der Ausschluss aus dem Verein ist sachlich zu begründen und muss unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein.

Ausschlussvoraussetzungen:

- Vereinesschädigende Handlung im besonders schwerem Falle
- Besonders grobes unsportliches Verhalten

4.3.Sonderfall: Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung aus der Mitgliederliste ist die einseitige Beendigung einer formal noch bestehenden Mitgliedschaft durch den Verein. Über die Streichung entscheidet der Vereinsvorstand durch Abstimmung, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Das betroffene Mitglied braucht vor einer Streichung nicht angehört werden.

Streichungsgründe sind:

- Zahlungsrückstände von Mitgliedsbeiträgen oder anderer zu leistender Zahlungen der Mitglieder von vier Monaten
- viermaliges unentschuldigtes Nichterscheinen zu Mitgliederversammlungen
- keine weitere Möglichkeit der Mitarbeit im Verein z.B. bei Verlegung des Wohnsitzes, ausgenommen sind mit dem Vorsitzenden abgesprochene zeitlich begrenzte Abwesenheiten bzw. andere Formen der Mitarbeit oder andere Umstände durch höhere Gewalt

5. Disziplinargewalt gegen Ehrenmitglieder

Für Ehrenmitglieder besteht eine eingeschränkte Disziplinierungsmöglichkeit. Bei einem wichtigen Grund, und um die Ordnung im Verein aufrecht zu erhalten, sind folgende Disziplinarmaßnahmen möglich:

- die Rüge
- der Verweis
- die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft

Beschlossen auf der Generalversammlung Januar 2004